

1972	Ausgegeben zu Bonn am 5. September 1972	Nr. 55
------	-----------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 72	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen sowie zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes 4103-1, 4103-5	1005
2. 7. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie und der Weltraumforschung	1013
9. 8. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1018
16. 8. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen	1019
17. 8. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und der Industrie, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft	1020

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 15. März 1960
zur Vereinheitlichung einzelner Regeln
über den Zusammenstoß von Binnenschiffen
sowie zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes
und des Flößereigesetzes

Vom 30. August 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zu dem Übereinkommen

Dem in Genf am 14. Juni 1960 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 868), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Schiffseigner ist für den Schaden verantwortlich, den eine Person der Schiffsbesatzung oder ein an Bord tätiger Lotse einem Dritten in Ausführung von Dienstverrichtungen schuldhaft zufügt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Zwangslotsen“ gestrichen.

2. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Schleppzuge“ durch das Wort „Schleppverband“ ersetzt.

3. § 92 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schadensersatzpflicht beim Zusammenstoß von Binnenschiffen bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 92 a bis 92 f.

(2) Fügt ein Schiff durch Ausführung oder Unterlassung eines Manövers oder durch Nichtbeobachtung einer Verordnung einem anderen Schiff oder den an Bord der Schiffe befindlichen Personen oder Sachen einen Schaden zu, ohne

daß ein Zusammenstoß stattfindet, so finden die Vorschriften der §§ 92 a bis 92 f entsprechende Anwendung.

(3) Als Schiffe im Sinne dieser Vorschriften sind auch Kleinfahrzeuge anzusehen. Den Schiffen stehen bewegliche Teile von Schiffsbrücken gleich."

4. Nach § 92 werden folgende §§ 92 a bis 92 f eingefügt:

„§ 92 a

Im Falle eines Zusammenstoßes von Schiffen besteht kein Anspruch auf Ersatz des Schadens, der den Schiffen oder den an Bord befindlichen Personen oder Sachen durch Zufall oder höhere Gewalt zugefügt worden ist oder dessen Ursachen ungewiß sind.

§ 92 b

Ist der Schaden durch Verschulden der Besatzung eines der Schiffe herbeigeführt, so ist der Eigner dieses Schiffes zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 92 c

(1) Ist der Schaden durch gemeinsames Verschulden der Besatzungen der beteiligten Schiffe herbeigeführt, so sind die Eigner dieser Schiffe zum Ersatz des Schadens, der den Schiffen oder den an Bord befindlichen Sachen zugefügt wird, nach dem Verhältnis der Schwere des auf jeder Seite obwaltenden Verschuldens verpflichtet. Kann nach den Umständen ein solches Verhältnis nicht festgesetzt werden oder erscheint das auf jeder Seite obwaltende Verschulden als gleich schwer, so sind die Schiffseigner zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

(2) Für den Schaden, der durch die Tötung oder die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit einer an Bord befindlichen Person entstanden ist, haften die Schiffseigner, wenn der Schaden durch gemeinsames Verschulden herbeigeführt ist, dem Verletzten als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Schiffseigner zueinander gelten auch für einen solchen Schaden die Vorschriften des Absatzes 1.

§ 92 d

Bei der Anwendung der §§ 92 b, 92 c steht das Verschulden eines an Bord tätigen Lotsen dem Verschulden eines Mitglieds der Schiffsbesatzung gleich.

§ 92 e

Die §§ 92 bis 92 d gelten auch, wenn die beteiligten Schiffe zu demselben Schleppverband gehören.

§ 92 f

(1) Die §§ 92 bis 92 e gelten auch für die Haftung der Personen der Schiffsbesatzung und der Lotsen.

(2) Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Schiffseigners, der Besatzungsmitglieder und der Lotsen und über ihre Haftung aus Verträgen bleiben unberührt."

5. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung oder eines Lotsen (§§ 3, 4 Nr. 3, § 7), soweit ihre Verjährung sich nicht nach § 118 bestimmt."

c) Die Vorschrift erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist."

6. § 118 erhält folgende Fassung:

„§ 118

(1) Ersatzansprüche aus dem Zusammenstoß von Schiffen (§§ 92 bis 92 f) verjähren mit Ablauf von zwei Jahren seit dem Ereignis.

(2) Ausgleichsansprüche unter mehreren für einen Schaden aus einem Zusammenstoß als Gesamtschuldner haftenden Schiffseignern verjähren mit dem Ablauf eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Zahlung, auf Grund deren die Ausgleichung verlangt wird, oder, wenn vorher eine gerichtliche Entscheidung über die Höhe der gesamtschuldnerischen Haftung rechtskräftig geworden ist, mit dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung. Die Verjährung von Ansprüchen, die einem Gesamtschuldner wegen des Ausfalls, den er bei der Ausgleichung durch die Zahlungsunfähigkeit eines anderen Gesamtschuldners erleidet, gegen die übrigen Gesamtschuldner zustehen, beginnt jedoch nicht vor dem Tage, an dem der Berechtigte Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit erlangt."

7. § 131 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „mit Ausnahme der §§ 92 bis 92 f, 118“ eingefügt.

Artikel 3

Anderung des Flößereigesetzes

Das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. 1895 S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgende Vorschrift als § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Für die Schadensersatzpflicht beim Zusammenstoß von Flößen untereinander oder von Flößen mit Binnenschiffen, Kleinfahrzeugen oder beweglichen Teilen von Schiffsbrücken gelten die §§ 92 a bis 92 f des Binnenschiffahrtsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schiffseigners der Floßeigentümer tritt. Das gleiche gilt bei einem in § 92 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes genannten Ereignis, an dem nur Flöße oder neben Flößen Binnenschiffe, Kleinfahrzeuge oder bewegliche Teile von Schiffsbrücken beteiligt sind."

2. § 30 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Ersatzansprüche wegen Beschädigung durch ein Floß, soweit sich ihre Verjährung nicht nach § 30 a bestimmt, sowie die Erstattungsforderung des Eigentümers des Floßes gegen den Frachtflößer und gegen den Floßführer oder die Floßmannschaft (§ 22 Abs. 1);“

3. Folgende Vorschrift wird als § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

(1) Ersatzansprüche wegen Beschädigung durch ein Floß beim Zusammenstoß mit einem anderen Floß oder mit einem Schiff im Sinne des § 92 des Binnenschiffahrtsgesetzes (§ 22 a) verjähren mit Ablauf von zwei Jahren seit dem Ereignis.

(2) Ausgleichsansprüche unter mehreren für einen Schaden aus einem Zusammenstoß als Gesamtschuldner haftenden Floßeigentümern verjähren mit Ablauf eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Zahlung, auf Grund derer die Ausgleichung verlangt wird, oder, wenn vorher eine gerichtliche Entscheidung über die Höhe der gesamtschuldnerischen Haftung rechtskräftig

geworden ist, mit dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung. Die Verjährung von Ansprüchen, die einem Gesamtschuldner wegen des Ausfalls, den er bei der Ausgleichung durch die Zahlungsunfähigkeit eines anderen Gesamtschuldners erleidet, gegen die übrigen Gesamtschuldner zustehen, beginnt jedoch nicht vor dem Tage, an dem der Berechtigte Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit erlangt.“

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen vom 15. März 1960 nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. August 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

**Übereinkommen
zur Vereinheitlichung einzelner Regeln
über den Zusammenstoß von Binnenschiffen**

**Convention
relative à l'unification de certaines règles
en matière d'abordage en navigation intérieure**

(Übersetzung)

Article premier

1. La présente Convention régit la réparation du dommage survenu, du fait d'un abordage entre bateaux de navigation intérieure dans les eaux d'une des Parties contractantes, soit aux bateaux, soit aux personnes ou choses se trouvant à leur bord.

2. La présente Convention régit également la réparation de tout dommage que, soit par exécution ou omission de manœuvre, soit par inobservation des règlements, un bateau de navigation intérieure a causé dans les eaux d'une des Parties contractantes, soit à d'autres bateaux de navigation intérieure, soit aux personnes ou choses se trouvant à bord de tels bateaux, alors même qu'il n'y aurait pas eu abordage.

3. Le fait que les bateaux visés aux paragraphes 1 et 2 du présent article fassent partie d'un même convoi n'affecte pas l'application de la présente Convention.

4. Pour l'application de la présente Convention,

- a) le terme « bateau » désigne également les petites embarcations;
- b) sont assimilés aux bateaux les hydroglisseurs, les radeaux, les bacs et les sections mobiles de ponts de bateaux, ainsi que les dragues, grues, élévateurs et tous engins ou outillages flottants de nature analogue.

Article 2

1. L'obligation de réparer un dommage n'existe que si le dommage résulte d'une faute. Il n'y a pas de présomption légale de faute.

2. Si le dommage résulte d'un cas fortuit, s'il est dû à un cas de force majeure ou si ses causes ne peuvent être établies, il est supporté par ceux qui l'ont éprouvé.

3. En cas de remorquage, chaque bateau faisant partie d'un convoi n'est responsable que s'il y a faute de sa part.

Article 3

Si le dommage est causé par la faute d'un seul bateau, la réparation du dommage incombe à celui-ci.

Article 4

1. Si deux ou plusieurs bateaux ont concouru, par leurs fautes, à réaliser un dommage, ils en répondent, solidairement en ce qui concerne le dommage causé aux personnes, ainsi qu'aux bateaux qui n'ont pas commis de faute et aux choses se trouvant à bord de ces bateaux, sans solidarité en ce qui concerne le dommage causé aux autres bateaux et aux choses se trouvant à bord de ces bateaux.

2. S'il n'y a pas responsabilité solidaire, les bateaux qui ont concouru, par leurs fautes, à réaliser le dommage

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen gilt für den Ersatz des Schadens, der durch den Zusammenstoß von Binnenschiffen in den Gewässern einer der Vertragsparteien den Schiffen oder den an Bord befindlichen Personen oder Sachen zugefügt wird.

2. Dieses Übereinkommen gilt auch für den Ersatz jedes Schadens, den ein Binnenschiff in den Gewässern einer der Vertragsparteien, ohne daß ein Zusammenstoß stattgefunden hat, durch Ausführung oder Unterlassung eines Manövers oder durch Nichtbeachtung von Vorschriften anderen Binnenschiffen oder den an Bord solcher Schiffe befindlichen Personen oder Sachen zufügt.

3. Der Umstand, daß die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Schiffe zu demselben Schleppzug gehören, berührt die Anwendbarkeit dieses Übereinkommens nicht.

4. Für die Anwendung dieses Übereinkommens

- a) umfaßt die Bezeichnung „Schiff“ auch Kleinfahrzeuge;
- b) stehen den Schiffen gleich; Gleitboote, Flöße, Fähren und bewegliche Teile von Schiffsbrücken sowie schwimmende Bagger, Krane, Elevatoren und alle schwimmenden Anlagen und Geräte ähnlicher Art.

Artikel 2

1. Eine Schadenersatzpflicht besteht nur, wenn der Schaden durch Verschulden herbeigeführt ist. Gesetzliche Schuldvermutungen bestehen nicht.

2. Ist der Schaden durch Zufall oder höhere Gewalt herbeigeführt oder können seine Ursachen nicht festgestellt werden, so wird er von denjenigen getragen, die ihn erlitten haben.

3. Ein zu einem Schleppzug gehörendes Schiff haftet nur, wenn es selbst ein Verschulden trifft.

Artikel 3

Ist der Schaden durch das Verschulden nur eines Schiffes verursacht, so trifft die Schadenersatzpflicht dieses Schiff.

Artikel 4

1. Haben zwei oder mehrere Schiffe durch ihr Verschulden bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt, so haften sie als Gesamtschuldner für Personenschäden sowie für den Schaden, der den schuldlosen Schiffen und den an Bord dieser Schiffe befindlichen Sachen zugefügt worden ist, jedoch anteilmäßig für den den anderen Schiffen und den an Bord dieser Schiffe befindlichen Sachen zugefügten Schaden.

2. Soweit keine gesamtschuldnerische Haftung besteht, haften die Schiffe, die durch ihr Verschulden bei der Ent-

en répondent à l'égard des lésés dans la proportion de la gravité des fautes respectivement commises; toutefois si, d'après les circonstances, la proportion ne peut pas être établie ou les fautes apparaissent comme équivalentes, la responsabilité est partagée par parts égales.

3. S'il y a responsabilité solidaire, chacun des bateaux responsables doit prendre à sa charge une part du paiement au créancier égale à celle déterminée par le paragraphe 2 du présent article. Celui qui paie plus que sa part a, pour l'excédent, un recours contre ceux de ses co-débiteurs qui ont payé moins que leur part. La perte qu'occasionne l'insolvabilité de l'un des co-débiteurs se répartit entre les autres co-débiteurs dans les proportions déterminées par le paragraphe 2 du présent article.

Article 5

La responsabilité établie par les articles précédents subsiste dans le cas où le dommage est causé par la faute d'un pilote, même lorsque le pilotage est obligatoire.

Article 6

L'action en réparation du dommage subi n'est subordonnée à aucune formalité spéciale préalable.

Article 7

1. Les actions en réparation de dommages se prescrivent dans le délai de deux ans à partir de l'événement.

2. Les actions en recours se prescrivent dans le délai d'un an. Cette prescription court, soit à partir du jour où une décision de justice définitive fixant le montant de la responsabilité solidaire est intervenue, soit, au cas où il n'y aurait pas eu une telle décision, à partir du jour du paiement donnant lieu au recours. Toutefois, en ce qui concerne les actions relatives à la répartition de la part d'un co-débiteur insolvable, la prescription ne peut courir qu'à partir du moment où l'ayant droit a eu connaissance de l'insolvabilité de son co-débiteur.

3. L'interruption et la suspension de ces prescriptions sont régies par les dispositions de la loi du tribunal saisi réglant ces matières.

Article 8

1. Les dispositions de la présente Convention ne portent pas atteinte aux limitations d'ordre général que des conventions internationales ou des lois nationales apportent à la responsabilité des armateurs, des propriétaires de bateaux et des transporteurs, telles que les limitations fondées sur le tonnage du bateau, la puissance de ses machines ou sa valeur, ou telles que celles résultant de la faculté d'abandon. Elles ne portent pas non plus atteinte aux obligations résultant du contrat de transport ou de tous autres contrats.

2. Les dispositions de la présente Convention ne s'appliquent pas à la réparation des dommages qui proviennent ou résultent des propriétés radioactives, ou à la fois des propriétés radioactives et des propriétés toxiques, explosives ou autres propriétés dangereuses des combustibles nucléaires ou des produits ou déchets radioactifs.

stehung des Schadens mitgewirkt haben, den Geschädigten in dem Verhältnis der Schwere des jedem von ihnen zur Last fallenden Verschuldens; kann jedoch nach den Umständen das Verhältnis nicht festgestellt werden oder erscheint das Verschulden gleich schwer, so verteilt sich die Haftung zu gleichen Teilen.

3. Soweit gesamtschuldnerische Haftung besteht, hat jedes der haftenden Schiffe einen gemäß Absatz 2 zu bestimmenden Teil der Zahlung an den Gläubiger auf sich zu nehmen. Bezahlt ein Gesamtschuldner mehr als seinen Teil, so kann er bezüglich des Mehrbetrages gegen die Gesamtschuldner, die weniger als ihren Teil gezahlt haben, Rückgriff nehmen. Ein durch die Zahlungsunfähigkeit eines Gesamtschuldners verursachter Ausfall wird von den anderen Gesamtschuldnern in dem in Absatz 2 bestimmten Verhältnis getragen.

Artikel 5

Die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Haftung besteht auch, wenn der Schaden durch das Verschulden eines Lotsen verursacht wird, selbst wenn die Verwendung des Lotsen zwingend vorgeschrieben war.

Artikel 6

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist nicht von der vorherigen Beachtung irgend einer besonderen Förmlichkeit abhängig.

Artikel 7

1. Die Schadenersatzansprüche verjähren mit Ablauf von zwei Jahren seit dem Ereignis.

2. Die Rückgriffsansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres. Diese Verjährung beginnt entweder mit dem Tage, an dem eine gerichtliche Entscheidung über die Höhe der gesamtschuldnerischen Haftung rechtskräftig geworden ist, oder, wenn keine solche Entscheidung vorliegt, mit dem Tage der Zahlung, die zu dem Rückgriff Anlaß gibt. Die Verjährung der Ansprüche auf Verteilung des einen zahlungsunfähigen Gesamtschuldner treffenden Teiles beginnt jedoch frühestens mit dem Tage, an dem der Anspruchsberechtigte Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit dieses Gesamtschuldners erlangt.

3. Für die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährung gelten die diese Rechtsgebiete regelnden Bestimmungen des Rechtes des angerufenen Gerichtes.

Artikel 8

1. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens lassen Beschränkungen allgemeiner Art hinsichtlich der Haftung des Eigentümers oder Ausrüsters eines Schiffes oder des Frachtführers auf Grund internationaler Übereinkommen oder des nationalen Rechtes unberührt, wie Beschränkungen nach der Tragfähigkeit, der Maschinenleistung oder dem Wert des Schiffes sowie Beschränkungen, die sich aus dem Abandonrecht ergeben. Sie lassen auch die sich aus dem Beförderungsvertrag oder aus irgendwelchen anderen Verträgen ergebenden Verpflichtungen unberührt.

2. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten nicht für den Ersatz von Schäden, die auf radioaktive Eigenschaften oder auf ein Zusammenwirken radioaktiver Eigenschaften und giftiger, explosiver oder sonstiger gefährlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder von radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen zurückzuführen sind.

Article 9

Chaque Partie contractante pourra, au moment où elle signe ou ratifie la présente Convention ou y adhère, déclarer

- a) qu'elle se réserve le droit de prévoir dans sa législation nationale ou dans des accords internationaux que les dispositions de la présente Convention ne s'appliqueront pas aux bateaux affectés exclusivement à l'exercice de la puissance publique;
- b) qu'elle se réserve le droit de prévoir dans sa législation nationale de ne pas appliquer les dispositions de la présente Convention sur les voies navigables réservées exclusivement à sa navigation nationale.

Article 10

1. La présente Convention est ouverte à la signature ou à l'adhésion des pays membres de la Commission économique pour l'Europe et des pays admis à la Commission à titre consultatif conformément au paragraphe 8 du mandat de cette Commission.

2. Les pays susceptibles de participer à certains travaux de la Commission économique pour l'Europe en application du paragraphe 11 du mandat de cette Commission peuvent devenir Parties contractantes à la présente Convention en y adhérant après son entrée en vigueur.

3. La Convention sera ouverte à la signature jusqu'au 15 juin 1960 inclus. Après cette date, elle sera ouverte à l'adhésion.

4. La présente Convention sera ratifiée.

5. Les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 11

1. La présente Convention entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour après que cinq des pays mentionnés au paragraphe 1 de l'article 10 auront déposé leur instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chaque pays qui la ratifiera ou y adhérera après que cinq pays auront déposé leur instrument de ratification ou d'adhésion, la présente Convention entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suivra le dépôt de l'instrument de ratification ou d'adhésion dudit pays.

Article 12

1. Chaque Partie contractante pourra dénoncer la présente Convention par notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2. La dénonciation prendra effet douze mois après la date à laquelle le Secrétaire général en aura reçu notification.

Article 13

Si, après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le nombre des Parties contractantes se trouve, par suite de dénonciations, ramené à moins de cinq, la présente Convention cessera d'être en vigueur à partir de la date à laquelle la dernière de ces dénonciations prendra effet.

Article 14

Tout différend entre deux ou plusieurs Parties contractantes touchant l'interprétation ou l'application de la présente Convention que les Parties n'auraient pu régler par voie de négociations ou par un autre mode de règlement

Artikel 9

Jede Vertragspartei kann zu dem Zeitpunkt, an dem sie dieses Übereinkommen unterzeichnet, ratifiziert oder ihm beitrifft, erklären,

- a) daß sie sich vorbehält, in ihrem nationalen Recht oder in internationalen Vereinbarungen vorzusehen, daß die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht auf Schiffe anzuwenden sind, die ausschließlich der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen;
- b) daß sie sich vorbehält, in ihrem nationalen Recht vorzusehen, daß die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht auf die Wasserstraßen anzuwenden sind, die ausschließlich ihrer nationalen Schifffahrt vorbehalten sind.

Artikel 10

1. Dieses Übereinkommen steht den Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa sowie den nach Absatz 8 des der Kommission erteilten Auftrages in beratender Eigenschaft zu der Kommission zugelassenen Staaten zur Unterzeichnung oder zum Beitritt offen.

2. Die Staaten, die nach Absatz 11 des der Wirtschaftskommission für Europa erteilten Auftrages berechtigt sind, an gewissen Arbeiten der Kommission teilzunehmen, können durch Beitritt Vertragsparteien des Übereinkommens nach seinem Inkrafttreten werden.

3. Das Übereinkommen liegt bis einschließlich 15. Juni 1960 zur Unterzeichnung auf. Nach diesem Tage steht es zum Beitritt offen.

4. Dieses Übereinkommen ist zu ratifizieren.

5. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 11

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden durch fünf der in Artikel 10 Absatz 1 bezeichneten Staaten in Kraft.

2. Dieses Übereinkommen tritt für jeden Staat, der nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden durch fünf Staaten ratifiziert oder beitrifft, am neunzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 12

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen.

2. Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Eingang der Notifizierung beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 13

Sinkt durch Kündigungen die Zahl der Vertragsparteien nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf weniger als fünf, so tritt das Übereinkommen mit dem Tage außer Kraft, an dem die letzte dieser Kündigungen wirksam wird.

Artikel 14

Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die von den Parteien durch Verhandlung oder auf anderem Wege nicht geregelt wer-

pourra être porté, à la requête d'une quelconque des Parties contractantes intéressées, devant la Cour internationale de Justice, pour être tranché par elle.

Article 15

1. Tout pays peut, au moment où il signe la présente Convention ou dépose son instrument de ratification ou d'adhésion, déclarer qu'il ne se considère pas lié par l'article 14 de la Convention en ce qui concerne le renvoi des différends à la Cour internationale de Justice. Les autres Parties contractantes ne seront pas liées par l'article 14 envers toute Partie contractante qui aura formulé une telle réserve.

2. Toute Partie contractante qui aura formulé une réserve conformément au paragraphe 1 pourra à tout moment lever cette réserve par une notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 16

A l'exception des réserves prévues aux alinéas a) et b) de l'article 9 et à l'article 15 de la présente Convention, aucune réserve à la présente Convention ne sera admise.

Article 17

1. Après que la présente Convention aura été en vigueur pendant trois ans, toute Partie contractante pourra, par notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, demander la convocation d'une conférence à l'effet de réviser la présente Convention. Le Secrétaire général notifiera cette demande à toutes les Parties contractantes et convoquera une conférence de révision si, dans un délai de quatre mois à dater de la notification adressée par lui, le quart au moins des Parties contractantes lui signifient leur assentiment à cette demande.

2. Si une conférence est convoquée conformément au paragraphe précédent, le Secrétaire général en avisera toutes les Parties contractantes et les invitera à présenter, dans un délai de trois mois, les propositions qu'elles souhaiteraient voir examiner par la conférence. Le Secrétaire général communiquera à toutes les Parties contractantes l'ordre du jour provisoire de la conférence, ainsi que le texte de ces propositions, trois mois au moins avant la date d'ouverture de la conférence.

3. Le Secrétaire général invitera à toute conférence convoquée conformément au présent article tous les pays visés au paragraphe 1 de l'article 10, ainsi que les pays devenus Parties contractantes en application du paragraphe 2 de l'article 10.

Article 18

Outre les notifications prévues à l'article 17, le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifiera aux pays visés au paragraphe 1 de l'article 10, ainsi qu'aux pays devenus Parties contractantes en application du paragraphe 2 de l'article 10,

- a) les déclarations faites conformément aux alinéas a) et b) de l'article 9,
- b) les ratifications et adhésions en vertu de l'article 10,
- c) les dates auxquelles la présente Convention entrera en vigueur conformément à l'article 11,
- d) les dénonciations en vertu de l'article 12,
- e) l'abrogation de la présente Convention conformément à l'article 13,
- f) les déclarations et notifications reçues conformément aux paragraphes 1 et 2 de l'article 15.

den kann, wird auf Antrag einer der beteiligten Vertragsparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Artikel 15

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er sich durch den Artikel 14 des Übereinkommens hinsichtlich der Anrufung des Internationalen Gerichtshofes wegen der Meinungsverschiedenheiten nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsparteien sind gegenüber jeder Vertragspartei, die einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch den Artikel 14 nicht gebunden.

2. Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückziehen.

Artikel 16

Mit Ausnahme der in Artikel 9 Buchstaben a) und b) und in Artikel 15 vorgesehenen Vorbehalte ist kein Vorbehalt zu diesem Übereinkommen zulässig.

Artikel 17

1. Sobald dieses Übereinkommen drei Jahre lang in Kraft ist, kann jede Vertragspartei durch Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Einberufung einer Konferenz zur Revision des Übereinkommens verlangen. Der Generalsekretär wird dieses Verlangen allen Vertragsparteien mitteilen und eine Revisionskonferenz einberufen, wenn binnen vier Monaten nach seiner Mitteilung mindestens ein Viertel der Vertragsparteien ihm die Zustimmung zu dem Verlangen notifiziert.

2. Wenn eine Konferenz nach Absatz 1 einberufen wird, teilt der Generalsekretär dies allen Vertragsparteien mit und fordert sie auf, binnen drei Monaten die Vorschläge einzureichen, die sie durch die Konferenz geprüft haben wollen. Der Generalsekretär teilt allen Vertragsparteien die vorläufige Tagesordnung der Konferenz sowie den Wortlaut dieser Vorschläge mindestens drei Monate vor der Eröffnung der Konferenz mit.

3. Der Generalsekretär lädt zu jeder nach diesem Artikel einberufenen Konferenz alle in Artikel 10 Absatz 1 bezeichneten Staaten sowie die Staaten ein, die auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Vertragsparteien geworden sind.

Artikel 18

Außer den in Artikel 17 vorgesehenen Mitteilungen notifiziert der Generalsekretär der Vereinten Nationen den in Artikel 10 Absatz 1 bezeichneten Staaten sowie den Staaten, die auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Vertragsparteien geworden sind:

- a) die gemäß Artikel 9 Buchstaben a) und b) abgegebenen Erklärungen,
- b) die Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 10,
- c) die Zeitpunkte, zu denen dieses Übereinkommen nach Artikel 11 in Kraft tritt,
- d) die Kündigungen nach Artikel 12,
- e) das Außerkrafttreten dieses Übereinkommens nach Artikel 13,
- f) den Eingang der Erklärungen und Notifizierungen nach Artikel 15 Absatz 1 und 2.

Article 19

La présente Convention est faite en un seul exemplaire en langues française et russe. Il y est joint des textes en langues anglaise et allemande. Au moment où il signe la présente Convention ou dépose son instrument de ratification ou d'adhésion, tout pays peut déclarer qu'il adopte ou le texte français ou le texte russe ou le texte anglais ou le texte allemand; dans ce cas, ledit texte vaudra également dans les rapports entre les Parties contractantes qui auront usé du même droit et adopté le même texte. Les deux textes français et russe feront foi dans tout autre cas.

Article 20

Après le 15 juin 1960, l'original de la présente Convention et les textes en langues anglaise et allemande qui y sont joints seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies qui transmettra à chacun des pays visés aux paragraphes 1 et 2 de l'article 10 des copies certifiées conformes de cet original et de ces textes en langues anglaise et allemande.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, à ce dûment autorisés, ont signé la présente Convention, faite à Genève le quinze mars mil neuf cent soixante.

Artikel 19

Dieses Übereinkommen wird in französischer und in russischer Sprache in einem einzigen Exemplar ausgefertigt. Dieser Ausfertigung werden Texte in englischer und in deutscher Sprache angeschlossen. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er entweder den französischen oder den russischen oder den englischen oder den deutschen Text als für sich verbindlich ansieht; in diesem Falle ist dieser Text auch im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien verbindlich, die von dem gleichen Recht Gebrauch gemacht und denselben Text angenommen haben. In allen anderen Fällen sind der französische und der russische Text maßgebend.

Artikel 20

Nach dem 15. Juni 1960 werden das Original dieses Übereinkommens und die ihm angeschlossenen Texte in englischer und in deutscher Sprache beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der jedem der in Artikel 10 Absatz 1 und 2 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Originals und dieser Texte in englischer und in deutscher Sprache übermitteln wird.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses in Genf am fünfzehnten März eintausendneuhundertsechzig geschlossene Übereinkommen unterschrieben.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung
der Kernenergie und der Weltraumforschung**

Vom 2. Juli 1972

In Neu-Delhi ist am 5. Oktober 1971 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie und der Weltraumforschung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach Artikel 12 Abs. 1

am 19. Mai 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Juli 1972

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dr. von Dohnanyi

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Indien
über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung
der Kernenergie und der Weltraumforschung**

**Agreement
Between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Republic of India
on Co-operation Regarding the Peaceful Uses
of Atomic Energy and Space Research**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Indien

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of India

in dem Wunsch, die zwischen ihren Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu fördern,

desiring to promote the friendly relations existing between the two States,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung von Zusammenarbeit auf den Gebieten der friedlichen Verwendung der Kernenergie und der Weltraumforschung,

considering their common interest in promoting co-operation in the fields of the peaceful uses of atomic energy and space research,

sowie in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer solchen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

recognizing the benefits to be derived by both States from such co-operation,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit im Bereich der friedlichen Verwendung der Kernenergie und der Weltraumforschung zwischen ihren beiden Staaten.

(1) The Contracting Parties shall promote co-operation between the two States in the fields of the peaceful uses of atomic energy and space research.

(2) Inhalt, Umfang und Durchführung der Zusammenarbeit im Einzelfall bleiben Einzelabmachungen vorbehalten, die zwischen den zuständigen Ministerien der Vertragsparteien oder zwischen solchen Stellen getroffen werden, die von den Vertragsparteien oder ihren zuständigen Ministerien bezeichnet werden.

(2) Substance, scope and implementation of the co-operation shall in each individual case be the subject of special arrangements to be concluded between the competent ministries of the Contracting Parties or such agencies as are designated by the Contracting Parties or their competent ministries.

Artikel 2

Article 2

(1) Die Zusammenarbeit kann umfassen:

- a) Austausch von Informationen über die friedliche Verwendung der Kernenergie und die Weltraumforschung,
- b) Austausch von Wissenschaftlern und sonstigem Forschungspersonal,
- c) Durchführung gemeinsamer oder koordinierter Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben.

(1) Co-operation may include:

- a) the exchange of information regarding the peaceful uses of atomic energy and space research,
- b) the exchange of scientists and other research personnel,
- c) the execution of joint or co-ordinated research or development tasks.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern diese Zusammenarbeit in dem ihnen möglichen Ausmaß durch die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen.

(2) The Contracting Parties shall facilitate such co-operation to the best of their abilities in providing materials and equipment.

(3) Die nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens zu treffenden Einzelabmachungen bestimmen, wem die bei gemeinsamen Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben anfallenden Ergebnisse zustehen.

(3) The special arrangements to be concluded under paragraph 2 of Article 1 of the present Agreement shall determine who shall be entitled to the results from joint research and development tasks.

Artikel 3

Article 3

Die Tragung der Kosten des Austausches von Wissenschaftlern und sonstigem Forschungspersonal sowie die

Payment of the costs arising from the exchange of scientists and other research personnel as well as the

Aufbringung der Kosten für die Zusammenarbeit bei der Durchführung gemeinsamer oder koordinierter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben werden in den nach Artikel 1 Absatz 2 zu treffenden Einzelabmachungen geregelt.

Artikel 4

Um die Durchführung dieses Abkommens und der nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens zu treffenden Einzelabmachungen zu fördern, treffen Vertreter der Vertragsparteien je nach Bedarf in dem jeweils geeigneten Rahmen zusammen, um sich gegenseitig über den Fortgang der Arbeiten von gemeinsamem Interesse zu unterrichten und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu beraten. Zur Erörterung von Einzelfragen können Sachverständigengruppen eingesetzt werden.

Artikel 5

(1) Der Austausch von Informationen kann zwischen den Vertragsparteien selbst oder den von diesen bezeichneten Stellen, insbesondere Forschungsinstituten, Fachdokumentationsstellen und Fachbibliotheken stattfinden.

(2) Die Vertragsparteien dürfen die übermittelten Informationen an öffentliche Einrichtungen oder an von der öffentlichen Hand getragene, gemeinnützige Einrichtungen oder Unternehmen weitergeben. Diese Weitergabe kann von den Vertragsparteien oder von den von ihnen bezeichneten Stellen in den nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens zu treffenden Einzelabmachungen beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Weitergabe an andere Stellen oder Personen ist ausgeschlossen oder beschränkt, wenn die andere Vertragspartei oder die von ihr bezeichneten Stellen dies vor oder bei dem Austausch bestimmen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die nach diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung getroffenen Einzelabmachungen berechtigten Empfänger von Informationen diese nicht an Stellen oder Personen weitergeben, die nach diesem Abkommen oder den nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens zu treffenden Einzelabmachungen nicht zum Empfang der Informationen befugt sind.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen gilt nicht für:

- a) Informationen, über die die Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Stellen nicht verfügen dürfen, weil diese Informationen von Dritten herrühren und die Weitergabe ausgeschlossen ist,
- b) Informationen sowie Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte, die auf Grund von Vereinbarungen mit einem Dritten nicht mitgeteilt oder übertragen werden dürfen,
- c) Informationen, die von einer Vertragspartei unter Geheimschutz gestellt sind, es sei denn, die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden dieser Vertragspartei wird erteilt. Die Behandlung derartiger Informationen bleibt einem besonderen Abkommen vorbehalten, in dem die Voraussetzungen und das Verfahren ihrer Weitergabe geregelt sind.

(2) Die Mitteilung von Informationen mit Handelswert erfolgt auf Grund von Einzelabmachungen, die zugleich die Bedingungen der Weitergabe regeln.

(3) Dieser Artikel wird im Einklang mit den im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften angewendet.

costs of co-operation in the execution of joint or coordinated research and development tasks shall be provided for in the special arrangements to be concluded under paragraph 2 of Article 1 above.

Article 4

In order to promote the implementation of the present Agreement and of the special arrangements to be concluded in accordance with paragraph 2 of Article 1 of this Agreement, representatives of the Contracting Parties shall meet as and where required to inform each other of the progress reached in activities of common interest, and to consult each other about measures that may be required. Groups of experts may be appointed to discuss individual questions.

Article 5

(1) The exchange of information may take place either between the Contracting Parties directly or between the agencies designated by them, especially research institutes, specialized documentation centres and libraries.

(2) The Contracting Parties or the agencies designated by them may transmit the information obtained to public institutions or to such non-profit institutions or corporations as are supported by public authorities. The Contracting Parties or the agencies designated by them in the special arrangements to be concluded in accordance with paragraph 2 of Article 1 of the present Agreement may limit or preclude such transmittal. The transmittal of information to other agencies or persons shall be precluded or limited, if the other Contracting Party or the agencies designated by it so decide before or at the time of the exchange.

(3) Each Contracting Party shall ensure that the recipients entitled to receive information under the present Agreement or under the special arrangements to be concluded for its implementation do not transmit such information to agencies or persons not authorised under the present Agreement or the special arrangements to be concluded in accordance with paragraph 2 of Article 1 of this Agreement to receive such information.

Article 6

(1) The present Agreement shall not apply to

- a) information of which the Contracting Parties or the agencies designated by them may not dispose because it originates from third parties and its transmittal has been precluded;
- b) information and ownership or patent rights which, by virtue of arrangements concluded with a third party, may not be communicated or transferred;
- c) information which is classified by a Contracting Party unless prior approval is granted by the competent authorities of that Contracting Party. The handling of such information shall remain subject to a separate agreement in which provision shall be made for the conditions and procedure of any such transmittal.

(2) Information of a commercial value shall be communicated on the basis of special arrangements regulating at the same time the conditions of transmittal.

(3) This Article shall be applied in accordance with the laws and other regulations existing in the territory of each Contracting Party.

Artikel 7

(1) Die Übermittlung von Informationen und die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen unter diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung zu treffenden Einzelabmachungen begründen keinerlei Haftung zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Richtigkeit der übermittelten Informationen oder der Eignung der bereitgestellten Gegenstände für eine bestimmte Verwendung, es sei denn, daß dies besonders vereinbart ist.

(2) Die nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens zu treffenden Einzelabmachungen regeln gegebenenfalls insbesondere

- a) für das Verhältnis der Vertragsparteien oder der von ihnen bezeichneten Stellen untereinander:
- die Haftung für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen, der Bereitstellung von Material, Ausrüstungen und sonstigem Bedarf oder dem Austausch von Personal gemäß diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung zu treffenden Einzelabmachungen entstehen,
 - die Haftung für Schäden, die dem Personal einer Vertragspartei oder dem Personal einer von ihr bezeichneten Stelle unter diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung zu treffenden Einzelabmachungen entstehen, einschließlich einer etwa erforderlichen Versicherung für derartige Risiken.
- b) die Haftung für Schäden, die einer Vertragspartei durch Handlungen oder Unterlassungen der anderen Vertragspartei oder durch Handlungen oder Unterlassungen von Personal der anderen Vertragspartei oder von Personal einer von dieser bezeichneten Stelle entstehen.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherstellen, daß Waren, die auf Grund dieses Abkommens oder der nach Artikel 1 Absatz 2 zu treffenden Einzelabmachungen ein- oder ausgeführt werden, nach Möglichkeit frei von Zöllen oder sonstigen Abgaben bleiben, die bei der Ein- oder Ausfuhr erhoben werden.

(2) Hinsichtlich der Einfuhr von zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenständen und der Befreiung von indischer Einkommensteuer werden die Regelungen in Artikel 4 des Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit, das von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und von Indien am 28. März 1966 unterzeichnet wurde, auf die Wissenschaftler angewandt, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen dieses Abkommens nach Indien entsandt werden.

Artikel 9

Im Rahmen der Einzelabmachungen ausgetauschtes Personal wird sich den am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden Vorschriften und Weisungen für einen geordneten und sicheren Arbeitsablauf unterwerfen.

Artikel 10

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen durch gegenseitige Konsultation zwischen den beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

Article 7

(1) The transmittal of information and the supply of materials and equipment under the present Agreement or the special arrangements to be concluded for its implementation shall in no way render one Contracting Party liable to the other or one agency designated by them liable to the other for the accuracy of the information transmitted or the suitability of the articles supplied for a specific use, unless special agreement has been reached to this effect.

(2) The special arrangements to be concluded in accordance with paragraph 2 of Article 1 of the present Agreement shall, if necessary, make in particular provision for

- a) as regards the relationship between the Contracting Parties or between the agencies designated by them;
- liability in respect of damages to third parties caused in connection with the transmittal of information, the supply of materials, equipment, and other articles or the exchange of personnel in accordance with the present Agreement or the special arrangements to be concluded for its implementation;
 - liability in respect of damages to the personnel of a Contracting Party or to the personnel of an agency designated by it caused under the present Agreement or the special arrangements to be concluded for its implementation, including, if necessary, an insurance against such risks;
- b) liability in respect of damages caused to a Contracting Party by acts or omissions of the other Contracting Party or by acts or omissions of the personnel of the other Contracting Party or the personnel of one of the agencies designated by it.

Article 8

(1) The Contracting Parties shall within the framework of their respective national legislation ensure that goods which are imported or exported in pursuance of the present Agreement or the special Arrangements to be concluded under paragraph 2 of Article 1 thereof shall, where possible, be exempt from customs duties and other charges levied in respect of importation or exportation.

(2) In regard to the import of personal effects as well as to the exemption from Indian Income-Tax, the provisions of Article 4 of the General Technical Cooperation Agreement signed by the Government of India and the Federal Republic of Germany on 28th March 1966 would apply to the scientists deputed by the Government of the Federal Republic of Germany for duties in India under this Agreement.

Article 9

The personnel exchanged within the framework of the special arrangements shall comply with the rules and instructions regarding orderly and safe execution of the work in force at their respective place of activity.

Article 10

Disputes concerning the interpretation or application of the present Agreement shall be settled in mutual consultation between the two Contracting Parties.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Indien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald beide Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von 5 Jahren und verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre. Es kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für den Zeitraum und in dem Umfang, wie es für die Sicherstellung der Durchführung der nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens zu treffenden Einzelabmachungen erforderlich ist, die sich zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch in Durchführung befinden. Die Laufzeit der nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens zu treffenden Einzelabmachungen bleibt von der Kündigung dieses Abkommens unberührt.

GESCHEHEN zu New Delhi am 5. Oktober 1971 in sechs Urschriften, je zwei in den Sprachen Deutsch, Hindi und Englisch, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des Wortlauts in Deutsch, Hindi und Englisch soll der englische Wortlaut maßgebend sein.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Diehl

Für die Regierung von Indien
Vikram A. Sarabhai

Article 11

The present Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of India within three months of the entry into force of this Agreement.

Article 12

(1) The present Agreement shall enter into force as soon as each Contracting Party has notified the other Contracting Party that the constitutional requirements for the entry into force of the present Agreement have been fulfilled.

(2) The present Agreement shall remain in force for a period of five years and shall subsequently be extended for successive periods of two years. It may be denounced by either Contracting Party subject to twelve months' notice. If the Agreement ceases to have effect on account of denunciation thereof, its provisions shall continue to apply for the period and to the extent necessary to secure the implementation of the special arrangements to be concluded under paragraph 2 of Article 1 of the present Agreement and which are still applicable on the date the Agreement ceases to have effect. The period of validity of the special arrangements to be concluded under paragraph 2 of Article 1 of the present Agreement shall not be affected by the denunciation of this Agreement.

DONE at New Delhi on 5th October 1971 in six originals, two each in the German, Hindi and English languages, all three texts being equally authentic; in the case of divergent interpretation of the German, Hindi and English texts, the English text shall prevail.

For the Government
of the Federal Republic of Germany
Diehl

For the Government of the Republic of India
Vikram A. Sarabhai

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Vom 9. August 1972

Nach Artikel 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Januar 1968 zu dem Vertrag vom 10. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 33) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel

am 25. August 1972
in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind am 25. Juli 1972 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 9. August 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung
der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen**

Vom 16. August 1972

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 11. November 1921 angenommene Übereinkommen Nr. 16 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 383, 386) ist nach seinem Artikel 6 für

Kenia am 9. Februar 1971

Tunesien am 14. April 1970

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juni 1971 (Bundesgesetzblatt II S. 854).

Bonn, den 16. August 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Ehrenberg

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit
in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und der Industrie,
einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft

Vom 17. August 1972

Das Übereinkommen Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1938 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und der Industrie, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 437) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 3 für

Spanien am 5. Mai 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 901, 988).

Bonn, den 17. August 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Ehrenberg

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM. bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.